



HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT/
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

Habilitationsordnung

der

Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen

(HabilO MB)

Neufassung vom 20.02.2025

Vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen beschlossen am 20.02.2025

vom Akademischen Senat gebilligt am 13.03.2025,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 23.06.2025

genehmigt,

im Hochschulanzeiger Nr. 05/2025 veröffentlicht am 11.07.2025 und

der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen des Berichts zum Frühjahrstrimester 2025 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Habilitation	4
§ 2 Ständiger Habilitationsausschuss	4
§ 3 Annahme	5
§ 4 Eröffnung des Habilitationsverfahrens.....	6
§ 5 Habilitationskommission	7
§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung.....	8
§ 7 Begutachtung.....	10
§ 8 Mündliche Habilitationsleistung.....	10
§ 9 Vollzug der Habilitation, Urkunde, venia legendi	11
§ 10 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung.....	12
§ 11 Aufhebung der Habilitation.....	13
§ 12 Negativentscheidungen, Rechtsbehelf.....	13
§ 13 Antragsrücknahme, Wiederholung	14
§ 14 Beurkundung	14
§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	14

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung für Forschung und Lehre in einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet.
- (2) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre im Habilitationsfachgebiet.
- (3) Die Habilitation erfolgt nach der Annahme (§ 3) aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen (§§ 6 bis 8).

§ 2 Ständiger Habilitationsausschuss

- (1) Für die durch diese Habilitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Ständiger Habilitationsausschuss als Fachausschuss der Fakultät gebildet. Der Ständige Habilitationsausschuss berichtet der Dekanin oder dem Dekan über seine Tätigkeit.
- (2) Der Ständige Habilitationsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät unterschiedlicher Fachgebiete, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren bzw. Habilitierte einem Fachgebiet der Ingenieurwissenschaften und mindestens eine Professorin oder ein Professor bzw. Habilitierte oder Habilitierter einem Fachgebiet der Naturwissenschaften angehört. Vorsitz, Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat mit Beginn jeder Wahlperiode für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Ständige Habilitationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Die Feststellung der Erfüllung der Annahmenvoraussetzungen zur Habilitation und die Annahme als Habilitandin oder Habilitand (§ 3),
 2. die Entscheidungen bei Widersprüchen von Habilitandinnen oder Habilitanden gegen Beschlüsse der Habilitationskommission.
- (4) Die Sitzungen des Ständigen Habilitationsausschuss sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Ständige Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder

anwesend ist. Bei Abstimmungen im Ständigen Habilitationsausschuss entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Jede Entscheidung ist der oder dem Betroffenen von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei Widersprüchen zu Entscheidungen des Ständigen Habilitationsausschuss entscheidet der Fakultätsrat.

(9) Der Ständige Habilitationsausschuss kann seiner oder seinem Vorsitzenden Aufgaben zur alleinigen Wahrnehmung übertragen. Das Nähere kann eine Verfahrensordnung regeln.

§ 3 Annahme

(1) Durch Annahme wird die Bewerberin oder der Bewerber Habilitandin oder Habilitand. Die Annahme setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. vorweisen kann:

- a) den Abschluss eines Diplom- oder akkreditierten Masterstudiengangs im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Hochschule,
- b) oder einen mit den Abschlüssen nach Nummer 1a gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule; für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend;

2. eine Promotion mindestens mit der Bewertung „sehr gut“ bzw. „magna cum laude“ abgeschlossen hat;

3. eine Professorin oder ein Professor der Fakultät als Mentorin oder Mentor benennen kann und diese oder dieser sich hierzu bereit erklärt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Promotion, die nicht benotet wurde, zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit zu der Note „sehr gut“ bzw. „magna cum laude“ nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss.

(3) Der Antrag auf Annahme ist beim Ständigen Habilitationsausschuss schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Urkunde über den Hochschulabschluss im Original oder als beglaubigte Kopie;
2. die Promotionsurkunde im Original oder als beglaubigte Kopie;
3. ein aktueller Lebenslauf;
4. ein aktuelles Schriftenverzeichnis;
5. die Erklärung nach Absatz 1 Nummer 3;
6. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht aberkannt oder entzogen wurde und auch kein derartiges Verfahren anhängig ist;
7. die Benennung des Fachgebiets der angestrebten Habilitation.

(4) Der Ständige Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme und teilt die Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

(5) Der Antrag auf Annahme ist in der Regel spätestens zwei Jahre vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu stellen.

§ 4 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden eröffnet unter der Voraussetzung, dass

1. die Annahmenvoraussetzungen nach § 3 vorliegen;
2. die Habilitandin oder der Habilitand Vorlesungen bzw. Übungen als Lehrerfahrung im Umfang von 9 TWS nachweisen kann, wovon mindestens 6 TWS als eigenverantwortliche Lehre im Lehrauftrag an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg durchgeführt worden sein müssen.

(2) Der Antrag ist beim Ständigen Habilitationsausschuss schriftlich einzureichen. Im Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Habilitation beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein aktualisierter Lebenslauf;
2. das wissenschaftliche Schrifttum (§ 6) in dreifacher Ausfertigung sowie zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware zusätzlich in maschinenlesbarer Form auf einem üblichen elektronischen Datenträger;
3. ein Nachweis über die durchgeführten Lehrveranstaltungen; Nachweise über die Qualität der Lehre (z. B. Lehrpreise, Lehrevaluationen, didaktische Weiterbildungen) können beigelegt werden;
4. ein aktualisiertes Schriftenverzeichnis;

5. eine Erklärung, dass das wissenschaftliche Schrifttum, das Gegenstand des Habilitationsverfahrens werden soll, nicht an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg oder bei einer anderen Institution für Qualifikationszwecke eingereicht worden ist;
 6. eine eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der im wissenschaftlichen Schrifttum (Nummer 2) erbrachten wissenschaftlichen Leistung.
- (3) Der Ständige Habilitationsausschuss lehnt den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die die Ablehnung der Annahme (§ 3) gerechtfertigt hätten.
- (4) Der Ständige Habilitationsausschuss lehnt den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, wenn er unvollständig und auch innerhalb einer von ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist, die sechs Wochen nicht unterschreiten darf, nicht vervollständigt worden ist.
- (5) Sind die geforderten Nachweise vom Ständigen Habilitationsausschuss geprüft und als erbracht bewertet, prüft der Fakultätsrat, ob die Fakultät weiterhin fachlich zuständig ist. Stellt er fest, dass die fachliche Zuständigkeit infolge wesentlicher Abweichungen zur Situation während der Annahme entfallen ist, lehnt er die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab. Anderenfalls eröffnet der Fakultätsrat das Habilitationsverfahren und bildet eine Habilitationskommission nach § 5.

§ 5 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission wird durch den Fakultätsrat ernannt. Die Mentorin oder der Mentor kann die Mitglieder der Habilitationskommission vorschlagen. Der Fakultätsrat ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät und zwei externen Mitgliedern. Jedes externe Mitglied muss Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein. Voraussetzung für die Mitwirkung in der Habilitationskommission ist bei mindestens drei Mitgliedern eine fachliche Nähe zu dem Fachgebiet, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen; externe Mitglieder müssen immer eine fachliche Nähe aufweisen. Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mentorin oder der Mentor soll stimmberechtigtes Mitglied in der Habilitationskommission sein.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann beratendes Mitglied in der Habilitationskommission sein und wird von der oder dem Vorsitzenden über den Fortgang des Verfahrens informiert.

(5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung setzt die Vorlage wissenschaftlichen Schrifttums (Habilitationschrift) voraus.

(2) Das wissenschaftliche Schrifttum ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(3) Das wissenschaftliche Schrifttum muss einem Fachgebiet zugeordnet werden können, das an der Fakultät durch eine Professur vertreten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss im Rahmen der Prüfung nach § 4.

(4) In der Regel ist das wissenschaftliche Schrifttum als Monographie zu erstellen. Eine monographische Habilitationsschrift kann auch Inhalte bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Abhandlungen der Habilitandin oder des Habilitanden enthalten.

(5) Eine kumulative schriftliche Habilitationsleistung ist unter folgenden Rahmenbedingungen zulässig:

1. Die kumulative schriftliche Habilitationsleistung muss mindestens fünf Veröffentlichungen der Habilitandin oder des Habilitanden beinhalten. Diese Veröffentlichungen müssen fachlich zusammenhängen und einen wesentlichen Anteil neuer Erkenntnisse enthalten. Der Anteil neuer Erkenntnisse muss der Habilitandin oder dem Habilitanden zuzuordnen sein.
2. Alle Veröffentlichungen müssen ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben.
3. Alle Veröffentlichungen müssen in einem Fachjournal mit Journal Rank Indikator der Klasse Q1 oder Q2 nach SCImago Journal & Country Rank oder einer vom Ständigen Habilitationsausschuss genehmigten vergleichbaren Metrik zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
4. Der Nachweis der Annahme zur Veröffentlichung kann durch einen Digital Object Identifier (DOI) oder durch eine entsprechende Bestätigung des verantwortlichen Editors nach Nummer 3 erbracht werden.
5. Die Veröffentlichungen müssen durch den Verlag oder das Journal zur Verwertung in der kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung freigegeben sein. Die verantwortliche Prüfung liegt bei der Habilitandin oder dem Habilitanden.

6. In der Regel darf keine der Veröffentlichungen bereits Teil einer kumulativen Dissertation oder kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung anderer Personen sein. Begründete Ausnahmen können vom Ständigen Habilitationsausschuss genehmigt werden; zum Beispiel bei gemeinschaftlichen interdisziplinären Veröffentlichungen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag der Habilitandin oder des Habilitanden dokumentiert sein, entweder durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit oder durch eine gesonderte Kennzeichnung mittels einer dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessenen Beschreibung.
7. Zu jeder verwendeten Publikation ist ein Informationsdatenblatt durch die Habilitandin oder den Habilitanden mit folgenden Angaben einzureichen:
 - a) Titel der Publikation, Publikationsorgan und bibliographische Angaben,
 - b) Stellungnahme zum jeweiligen eigenen inhaltlichen Beitrag in Stichworten,
 - c) Stellungnahme der Ko-Autorin oder des Ko-Autors bzw. der Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren mit deren jeweiligen inhaltlichen Beiträgen in Stichworten sowie deren Unterschrift zur Bestätigung der Beiträge.

Die Informationsdatenblätter werden den Gutachterinnen und Gutachtern bereitgestellt.

8. Der Inhalt der kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung ist wie folgt zu gestalten:
 - a) Deckblatt (inkl. Titel, Name der Habilitandin oder des Habilitanden, Angabe der Fakultät, Datum),
 - b) Zusammenfassung, Abstract,
 - c) Einleitung mit Darstellung der Forschungsfrage, Beschreibung des zusammenhängenden Themenbereichs der verwendeten Publikationen,
 - d) Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse der verwendeten Publikationen und Darstellung des weiteren Forschungsbedarfs,
 - e) zusammengefasstes Literaturverzeichnis,
 - f) die für die kumulative schriftliche Habilitationsleistung verwendeten Publikationen,
 - g) ggf. Anlagen.
9. In einzelnen Fachdisziplinen können auch Veröffentlichungen in einem anderen Publikationsorgan als dem in Nr. 3 genannten Fachjournal herangezogen werden. Unter diese Publikationsorgane fallen zum Beispiel Konferenz-Veröffentlichungen. Eine ausführliche Begründung und die Vorlage qualitätssichernder Publikationsmerkmale sind dem Antrag beizufügen. Der Aufwand in der Anfertigung und Qualität der Veröffentlichung dürfen nicht geringer als bei einer entsprechenden Veröffentlichung nach Nr. 3 sein. Ein Peer-Review Verfahren nach Nr. 2 mit mindestens zwei Reviews muss sichergestellt sein. Ein Impact Factor oder eine vergleichbare Metrik muss vorhanden sein.

§ 7 Begutachtung

(1) Die Habilitationskommission bestellt aus ihren Reihen mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder andere habilitierte Personen, die das Fachgebiet vertreten, zu Gutachterinnen oder Gutachtern des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums. Die Mentorin oder der Mentor soll Gutachterin oder Gutachter sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss einer anderen Universität angehören. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagen werden; der Vorschlag ist nicht bindend.

(2) Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission zuzuleiten.

(3) Nach Beratung der Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Im Falle der Annahme werden die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten einen Monat ausgelegt. Die Habilitandin oder der Habilitand, die der Fakultät angehörenden Professorinnen oder Professoren und habilitierten Mitglieder sind zur Einsichtnahme und schriftlichen Stellungnahme berechtigt; sie werden von der Dekanin oder dem Dekan vor Beginn der Monatsfrist über die Auslegung in Kenntnis gesetzt. Bei abweichenden Stellungnahmen entscheidet die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Einwände erneut über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums.

(4) Kommt die Habilitationskommission zu dem Ergebnis, dass das vorgelegte wissenschaftliche Schrifttum den Anforderungen nicht genügt, so teilt die oder der Vorsitzende diese Entscheidung und die Gründe der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit. Gleichzeitig ist die Habilitandin oder der Habilitand darauf hinzuweisen, dass sie oder er innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und einen Erörterungstermin mit den Mitgliedern der Habilitationskommission beantragen kann. Nach dem Erörterungstermin kann der Habilitationsausschuss das Verfahren aussetzen und der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit geben, das vorgelegte wissenschaftliche Schrifttum in angemessener Frist zu überarbeiten und erneut einzureichen. Die Frist sollte sechs Monate nicht überschreiten. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(5) Wird das vorgelegte wissenschaftliche Schrifttum nicht als schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so ist das Verfahren erfolglos beendet. Das gilt auch, wenn die Habilitandin oder die Habilitand die nach Absatz 4 gesetzte Frist verstreichen lässt.

§ 8 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Nach Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung wird die mündliche Habilitationsleistung durch den in einer Lehrprobe geführten Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung, einen wissenschaftlichen Vortrag der Habilitandin oder des Habilitanden und ein wissenschaftliches Kolloquium im Anschluss an den Vortrag erbracht. Lehrprobe, Vortrag und Kolloquium finden hochschulöffentlich statt.

(2) Die Lehrprobe soll 45 Minuten dauern. In der Lehrprobe behandelt die Habilitandin oder der Habilitand ein von ihr oder ihm ausgewähltes Thema aus dem Bereich des für die Habilitation erfassten Fachgebiets. Die Habilitandin oder der Habilitand legt der Habilitationskommission spätestens zwei Wochen vor der Lehrprobe ein zweiseitiges didaktisches Konzeptpapier zur Lehrprobe vor. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Hochschulöffentlichkeit ein.

(3) Nach der Lehrprobe beschließt die Habilitationskommission über den Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung unter Berücksichtigung des nach Absatz 2 vorgelegten didaktischen Konzeptpapiers. Wird die erbrachte Leistung nicht als Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung anerkannt, ist die Habilitandin oder der Habilitand aufzufordern, eine weitere Lehrprobe nach Absatz 1 und Absatz 2 abzuhalten. Die Lehrprobe kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Die Habilitandin oder der Habilitand legt der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission spätestens sechs Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag drei Themenvorschläge aus dem Bereich des für die Habilitation erfassten Fachgebiets mit jeweils kurzer Erläuterung vor. Das Thema darf weder mit der schriftlichen Habilitationsleistung noch mit der Dissertation der Habilitandin oder des Habilitanden in engem Zusammenhang stehen. Die Habilitationskommission wählt binnen zwei Wochen aus den Vorschlägen ein Thema aus und teilt die Auswahlentscheidung der Habilitandin oder dem Habilitanden mit.

(5) Die Habilitandin oder der Habilitand hält einen wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer. Im Anschluss findet das Kolloquium über den Vortrag mit einer ungefähr einstündigen Diskussion statt. Redeberechtigt sind die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Professorinnen oder Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Hochschulöffentlichkeit ein.

(6) Im direkten Anschluss an den letzten Teil der mündlichen Habilitationsleistung entscheidet die Habilitationskommission nichtöffentlich über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 9. Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet.

§ 9 Vollzug der Habilitation, Urkunde, *venia legendi*

(1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach den §§ 6 bis 8 angenommen, beschließt die Habilitationskommission über das von der Habilitation erfasste Fachgebiet. Will die Habilitationskommission mit Blick auf die erbrachten Leistungen von der beantragten Bezeichnung des Fachgebietes abweichen, so ist die Habilitandin oder der Habilitand zu hören. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss unverzüglich mit. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission informiert die Dekanin oder den Dekan. Die Dekanin oder der Dekan berichtet im darauffolgenden Fakultätsrat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Habilitationskommission für die Habilitandin oder den Habilitanden eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus.

(3) Nach der Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10) vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Habilitation durch die Aushändigung oder Versendung der von der Fakultät ausgestellten Habilitationsurkunde. Diese Urkunde führt auf:

1. den Namen der oder des Habilitierten;
2. den Titel der Arbeit;
3. das Fachgebiet, in dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind;
4. den Tag des Beschlusses über den Vollzug;
5. die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Universität.

(4) Mit der Verleihung der Habilitationsurkunde kann der kennzeichnende Zusatz „habil.“ ergänzend zum Dokortitel getragen werden.

(5) Die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) und das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, bestimmt sich nach der Ordnung über die Lehrbefugnis als Privatdozent an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Lehrbefugnisordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, die schriftliche Habilitationsleistung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie oder er innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss der Habilitationskommission über das von der Habilitation erfasste Fachgebiet (§ 9 Abs. 1) die Vervielfältigung und Verbreitung der schriftlichen Habilitationsleistung in der von der Habilitationskommission genehmigten Fassung gemäß folgender Absätze 2 und 3 zu bewirken.

(2) Als Belegexemplare hat die oder der Habilitierte neben einem Exemplar für die Prüfungsakten die unter Absatz 3 genannten Medien unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zur Archivierung abzuliefern.

(3) Die oder der Habilitierte hat die Verbreitung der Habilitationsschrift auf einem der folgenden Wege sicherzustellen:

1. Ablieferung von 40 gedruckten Exemplaren, jeweils in Buch- oder Fotodruck, bei einer im Auftrag der oder des Habilitierten gedruckten schriftlichen Habilitationsleistung,

2. Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch Ablieferung von drei Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als schriftliche Habilitationsleistung unter Angabe des Habilitationsortes ausgewiesen ist,
3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen 1. und 3. überträgt die oder der Habilitierte der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistung herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ablieferungsfrist kann vom Ständigen Habilitationsausschuss auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten gilt die Habilitation als nicht bestanden. Eine weitere Verlängerung kann durch den Ständigen Habilitationsausschuss auf begründeten Antrag ermöglicht werden.

§ 11 Aufhebung der Habilitation

(1) Die Anerkennung der Forschungs- und Lehrbefähigung ist zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung oder erhebliche Verletzung wissenschaftlicher Standards erlangt ist.

(2) Die Anerkennung der Forschungs- und Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn akademische Grade, die Voraussetzung für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1) waren, nicht mehr geführt werden dürfen.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Habilitierten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Gegen Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 ist der Widerspruch statthaft. Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12 Negativentscheidungen, Rechtsbehelf

(1) Vor Entscheidungen, mit denen einem Antrag ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, ist der Bewerberin oder dem Bewerber oder der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Entscheidungen, mit denen einem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Habilitandin oder des Habilitanden ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Gegen Entscheidungen, mit denen einem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Habilitandin oder des Habilitanden ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie gegen einen die Habilitation ablehnenden Beschluss ist der Widerspruch statthaft.

(4) Über Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt. Hält der Fakultätsrat den Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass das Verfahren ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 13 Antragsrücknahme, Wiederholung

(1) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Antrag auf Annahme (§ 3) vor Beendigung des Annahmeverfahrens oder nimmt die Habilitandin oder der Habilitand ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 4) vor der Erstattung eines Gutachtens nach § 7 Absatz 1 zurück, so kann sie oder er einen neuen Antrag jeweils frühestens nach drei Monaten stellen. Zieht sie oder er ihren oder seinen Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so gilt das Verfahren als erfolgreich beendet.

(2) Nach erfolgloser Beendigung (§ 7 Absatz 5, § 8 Absatz 6 und § 13 Absatz 1) kann das Habilitationsverfahren einmal wiederholt werden. Ein Antrag auf Wiederholung kann frühestens ein Jahr nach der Mitteilung über die erfolglose Beendigung gestellt werden. Im Wiederholungsverfahren kann die Habilitationskommission im vorangegangenen Verfahren angenommene Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 14 Beurkundung

Über alle Beschlüsse nach dieser Ordnung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind zu archivieren. Entscheidungen über erfolgreiche Habilitationen sowie über die Aufhebung der Forschungs- und Lehrbefähigung werden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg angezeigt.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau und

Bauingenieurwesen (Habitationsordnung des Fachbereichs Maschinenbau vom 15. Januar 1981), in Kraft getreten am 16. Mai 1981, außer Kraft.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habitationsordnung bereits zur Habilitation zugelassen sind, gilt die Habitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen (Habitationsordnung des Fachbereichs Maschinenbau vom 15. Januar 1981), in Kraft getreten am 16. Mai 1981, fort; es sei denn, sie beantragen beim Ständigen Habitationsausschuss die Annahme als Habilitandin oder Habilitand nach der vorliegenden Ordnung.